

Schweizerischer Samariterbund : Hilfskasse

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **28 (1920)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Arbeit hervor, die der Kurs gezeitigt hat. Den Kursteilnehmern gab er den Rat, sich dem Samariterverein Weinselden anzuschließen. Zum Schluß wies Herr Dr. Schildknecht, unter bester Verdankung der den Kursteilnehmern und dem Kursleiter gezeigten Anerkennung, hin auf die dem Rotkreuz-Verein Mittelthurgau er-

wachsenden großen Aufgaben in bezug auf die Förderung der Gesundheitspflege und ersuchte die Anwesenden, dabei nach Kräften mitzuhelfen.

Die heutige Schlußprüfung dürfte der edlen Sache des Samaritervereins viele neue Freunde zugeführt haben, sie verdient sie in vollstem Maße.

Schweizerischer Samariterbund:

Silfskalle.

Die Sammlung geht in erfreulicher Weise weiter. Wir melden:

Goldsau, Samariterverein	Fr. 300	Wagenhausen-Stein, Samariterverein . . .	Fr. 50
Baden, Samariterverein	„ 100	Krauchthal, Samariterverein	„ 40
Arbon, Samariterverein	„ 100	Madretsch, Samariterverein	„ 40
St-Imier, Samaritains	„ 100	Günsberg, Samariterverein	„ 30
Lausen, Samariterverein	„ 60	Basserödorf, Samariterverein	„ 20
Fluntern-Gottlingen, Samariterverein . . .	„ 50	Lengnau, Samariterverein	„ 20

Weitere namhafte Beträge sind uns zugesichert, andere erwarten wir zuversichtlich.

Dlten, den 18. Januar 1920.

Der Zentralpräsident: **H. Rauber.**

Schweizerischer Militärarbeitsverein.

Reglement zu den Wettübungen.

(Fortsetzung.)

4. Organisations-Komitee. § 20. Die Sektion, welche die Durchführung der Wettkämpfe übernimmt, hat zu diesem Zweck ein Organisations-Komitee aus ihrer Mitte zu bestellen. Haftbar ist die durchführende Sektion.

§ 21. Dem Organisations-Komitee liegen folgende Obliegenheiten zugrunde: a) Einrichten eines den Wettübungen entsprechenden Platzes und Beschaffung des nötigen Übungsmaterials im Einverständnis des Zentralvorstandes und des technischen Ausschusses; b) Vorlage des allgemeinen Wettübungsprogrammes an den Zentralvorstand zur Genehmigung und rechtzeitigen Zustellung an die Sektionen (mindestens 3 Wochen vor der Abhaltung der Wettkämpfe); c) Die Bestellung des Rechnungsbureaus zur Verfügung des Kampfgerichtes; d) Die Beschaffung von Abzeichen für das Kampfgericht, Zentralvorstand, technischer Ausschuss und Organisationskomitee; e) Besorgung für geeignete, dem Wettübungsplatz naheliegende Kantonnemente; wenn am

Platz möglich, ist für Kasernen oder sonst gute Lokalitäten für Unterkunft der Mannschaft zu sorgen. Auch soll stets ein Krankenzimmer eingerichtet werden; f) Besorgung der nötigen Wettübungsformulare und Notenblätter nach Angabe des Zentralvorstandes und technischen Ausschusses; g) Bereitstellung von Quartier für Kampfrichter, Zentralvorstand und technischer Ausschuss, sowie eingeladene Gäste; h) Aufstellung eines Kostenvoranschlages für Miete und Einrichten des Wettübungsplatzes zuhanden des Zentralvorstandes um Gewährung des nötigen Kredites.

§ 22. Die Beschlüsse des Organisations-Komitees, welche den Gesamtverein betreffen, unterliegen der Genehmigung des Zentralvorstandes. In technischen Beziehungen hat das Organisations-Komitee den Anordnungen des technischen Ausschusses nachzukommen.

§ 23. Das Organisationskomitee hat am Tage der Wettübungen außer dem Bureau des Kampfgerichtes für sich auch ein solches